

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung;
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Mag. Gunter Ossegger
Sachbearbeiter

gunter.ossegger@bmluk.gv.at
+43 1 71100 606667
Marxergasse 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.207.593

Ihr Zeichen: ABT13-408044/2025-11

Entwurf einer Novelle zur Änderung des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) wie folgt Stellung:

Folgende Änderungen sind im Verordnungsentwurf vorgesehen:

- In Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten gemäß **§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. b** entfällt die Verpflichtung zur Messung des Stickstoffgehaltes von Wirtschaftsdüngern
- In **Anlage 3** werden die Verweise auf die Richtlinien für sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, im Garten und Feldgemüsebau, die AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel sowie auf die Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) in der gültigen Fassung aktualisiert.
- In **Anlage 3** entfällt die Möglichkeit einer befristeten Düngergabe zu Sommerbegrünungen (aufgrund der Ablauf der Befristung dieser Möglichkeit)

Aus inhaltlicher Sicht ergeben sich dazu folgende Bemerkungen:

ad § 5 Abs. 2 Z 4 lit. b:

Die Evaluierung dieser Regelung hat gezeigt, dass die gemessenen Werte gut mit den Stickstoffanfallswerten gemäß Anlage 4 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 495/2022, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 198/2024, übereinstimmen, die NAPV-Werte zum überwiegenden Teil als „sehr valide und praxisrelevant erachtet werden“ können und daher auf eine verpflichtende Messung der Stickstoffgehalte verzichtet werden könne.

Der Entfall der Verpflichtung zur Messung des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdüngern und die stattdessen vorgesehene Heranziehung der Stickstoffanfallswerte gemäß NAPV wird daher befürwortet. Das Ergebnis der Evaluierung bestätigt die Ansicht des BMLUK, dass die Stickstoffanfallswerte gemäß Anlage 4 der NAPV die mögliche Bandbreite von Stickstoffgehalten im Mittel gut abbilden.

[Das Thema Wirtschaftsdüngeranalysen wurde in der Arbeitsgruppe Wirtschaftsdünger des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit analysiert und diskutiert. Die Arbeitsgruppe kam in einer Stellungnahme im Jahr 2021 zu der Erkenntnis, dass aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Betrieben in der Praxis, der Unsicherheiten bei der Probenahme, bei der Probenahme-Aufbereitung und in der Analytik eine (verpflichtende) Wirtschaftsdüngeranalyse sehr kritisch gesehen wird.]

ad Anlage 3:

• **Abschnitt 1 Düngeklassen:**

- die in **Tabelle 2** normierten Mengenbegrenzungen für die Stickstoffausbringung sind mit den in Anlage 3 Abschnitt I Tabelle 2 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 198/2024 festgelegten Obergrenzen für die Stickstoffausbringung auf Ackerkulturen in den Anlage 5-Gebieten nur zum Teil vergleichbar. Ein unmittelbarer Vergleich ist aufgrund der Verwendung unterschiedlicher methodischer Ansätze (NAPV: Obergrenzen in Abhängigkeit der erwarteten Ertragsklassen; Grundwasserschutzprogramm: Obergrenzen in Abhängigkeit der Feldkapazität) nicht möglich.

- Mit der NAPV in der geltenden Fassung wurden auch die Düngeobergrenzen für die wichtigsten Gemüsekulturen in Anlage 3 Abschnitt 1 Tabelle 3 sowie die bei der Düngebemessung der Gemüsekulturen zu berücksichtigenden Stickstoffmengen überarbeitet bzw. neu festgesetzt. Datengrundlage dafür war die damals in Überarbeitung befindlichen und mittlerweile in der finalen Fassung vorliegenden Richtlinien für sachgerechte Düngung (4. Auflage); ein Vergleich der Düngeobergrenzen der NAPV für Gemüsekulturen mit Anhang 3 Tabelle 3 des Grundwasserschutzprogramms zeigt, dass für die in der NAPV geregelten Gemüsekulturen die Düngeobergrenzen zum Teil deutlich über jenen der NAPV bzw. der Richtlinien für sachgerechte Düngung liegen (auch wenn eine direkte Vergleichbarkeit der Vorgaben aufgrund der methodischen Unterschiede nicht gegeben ist). Eine Festlegung von Düngemengenobergrenzen im gegenständlichen Grundwasserschutzprogramm, die die in Anlage 3 Abschnitt 1 Tabelle 3 der NAPV festgelegten Obergrenzen überschreiten, wäre inkonsistent. Da gemäß § 55p Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 die Vorgaben der NAPV allgemein im öffentlichen Interesse einzuhalten sind, wäre die Ausbringung von Düngemengen, die die in Anlage 3 Abschnitt 1 Tabelle 3 der NAPV normierten Obergrenzen überschreiten, auch nicht bewilligungsfähig. Das BMLUK regt daher **eine Überprüfung der in der gegenständlichen Novelle vorgeschlagenen Düngeobergrenzen für Gemüsekulturen in Hinblick auf eine Anpassung an die Werte der Richtlinien für sachgerechte Düngung an.**

Mit freundlichen Grüßen

27. März 2026

Für den Bundesminister:

Monika Mörth, MAS

Elektronisch gefertigt

